

Anlage 19

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaften / Unterrichtsfach Sport

Vom 22.09.2016
-Lesefassung-

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Es sind von den Modulen spo615, spo625, spo630 und spo645 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Portfolio mit 2 Teilleistungen
spo625 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl- pflicht	2 SE	5,5	1 mündliche Prüfung
spo630 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Klausur 1 Hausarbeit
spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50%) und 2 Praxisprüfungen (je 25%) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Psychomotorik 1 SE Schwimmen	9	3 benotete Teilleistungen

Jugendalter		unterrichten		
Gesamt			30	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25% einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-SoPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen. Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

5. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 2 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5-8 Seiten Text) und 1 Ausarbeitung in Form einer Bibliographie (5-8 Seiten Text) oder kritischen Stellungnahme (5-8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5-8 Seiten Text) oder Exzerpt (5-8 Seiten Text) oder Reflexion (5-8 Seiten Text)

Modul spo625 Fachwissenschaft Bewegung und Sport

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung (20-25 Minuten aus Inhalten der Wahlpflichtseminare des Moduls)

Modul spo630 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 Klausur und 1 Hausarbeit Klausur: 45 Minuten Hausarbeit: 10 – 15 Seiten Text

Modul spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit (benotet)

Klausur: 60 Minuten

Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8 – 10 Seiten)

Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen:

Präsentation mit Ausarbeitung (5-10 Seiten Text), Lehrprobe (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten).

Wichtige Information:

Studierende des Faches Sport, die ihr Bachelor-Studium nach den bisherigen Bestimmungen studiert haben (fachspezifische Anlage 2014 oder früher) werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Dasselbe gilt für bereits begonnene Modulprüfungen.

Zum Wintersemester 2017/18 tritt diese Regelung für das Fach Sport außer Kraft.